



## Erläuterungen zur Verordnung zum Bundesgesetz über das Messwesen

### 1. Ausgangslage

Gestützt auf das Bundesgesetz über das Messwesen vom 17. Juni 2011 (Messgesetz, MessG, SR 941.20) und die Bundesverordnung über die Zuständigkeiten im Messwesen vom 7. Dezember 2012 (ZMessV, SR 941.206) organisieren die Kantone den Vollzug der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Messwesen. Der Bund beaufsichtigt den Vollzug<sup>1</sup>.

Im Kanton Basel-Stadt erfolgt der Vollzug der hoheitlichen Eichaufgaben seit jeher durch einen selbstständig tätigen Eichmeister. Der Eichmeister ist dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt angeschlossen.

Bisher kannte der Kanton Basel-Stadt, etwa im Gegensatz zum Kanton Basel-Landschaft und anderen Kantonen, keine kantonalen Ausführungsbestimmungen zur Bundesgesetzgebung über das Messwesen. Diese Lücke soll nun mit dem Erlass einer neuen Verordnung zum Bundesgesetz über das Messwesen geschlossen werden.

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### Erläuterungen zu § 1 Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über das Messwesen im Kanton Basel-Stadt.

#### Begründung

Gestützt auf das Bundesgesetz über das Messwesen sind die Kantone zuständig für die Prüfung der Messbeständigkeit und der Mengenangaben sowie für die Durchführung der nachträglichen Kontrolle<sup>2</sup>. Die Kantone regeln die örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten ihrer Vollzugsorgane<sup>3</sup>. Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone<sup>4</sup>. Gemäss der bundesrechtlichen Verordnung über die Zuständigkeiten im Messwesen organisieren die Kantone den Vollzug der Aufgaben und bestimmen Eichamt sowie Eichmeisterinnen und Eichmeister<sup>5</sup>.

#### Erläuterungen zu § 2 Zuständigkeit und Aufsicht

<sup>1</sup> Der Vollzug des Bundesgesetzes über das Messwesen und der dazu gehörenden Vorschriften des Bundes wird dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt übertragen.

<sup>2</sup> Das Eichamt als kantonale Fachstelle ist dem Amt für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt als Aufsichtsbehörde unterstellt.

#### Begründung

---

<sup>1</sup> Art. 16 Abs. 4 MessG

<sup>2</sup> Art. 16 Abs. MessG

<sup>3</sup> Art. 17 Abs. 1 MessG

<sup>4</sup> Art. 24 Abs. 1 MessG

<sup>5</sup> Art. 2 Abs. 1 und 2 ZMessV

Gestützt auf das Bundesgesetz über das Messwesen regeln die Kantone die örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten ihrer Vollzugsorgane. Sie bestimmen eine Aufsichtsbehörde<sup>6</sup>. Für den Vollzug des Messwesens ist seit dem 1. Januar 2009 das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt zuständig. Der Wechsel erfolgte vom Justiz- und Sicherheitsdepartement im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreorganisation (RV09).

Im Kanton Basel-Stadt sind die hoheitlichen Eichaufgaben einem selbstständig tätigen Eichmeister (Eichamt) übertragen. Der Eichmeister ist dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (Amt für Wirtschaft und Arbeit [AWA], Bereich Arbeitsbedingungen, Abteilung Arbeitsinspektorat) unterstellt.

### **Erläuterungen zu § 3 Eichkreis und Eichamt**

<sup>1</sup> Der Kanton bildet einen einzigen Eichkreis.

<sup>2</sup> Der Kanton stellt für das Eichamt ein geeignetes Lokal zur Verfügung.

#### Begründung

Die Eichkreise entsprechen einer Gebietseinteilung der Kantone. Aufgrund der Grösse des Kantons Basel-Stadt reicht es, dass ein einziger Eichkreis gebildet wird.

Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt sorgt für geeignete Räumlichkeiten des Eichamts. Das Mietobjekt wird dem Eichmeister im Rahmen einer Untermiete zur Ausübung seiner Tätigkeit überlassen<sup>7</sup>.

### **Erläuterungen zu § 4 Eichmeisterin oder Eichmeister**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt die Eichmeisterin oder den Eichmeister.

<sup>2</sup> Die Eichmeisterin oder der Eichmeister sorgt zusammen mit der Aufsichtsbehörde für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über das Messwesen.

<sup>3</sup> Besondere Aufgaben, Befugnisse, Verantwortlichkeiten und die Entschädigung der Eichmeisterin oder des Eichmeisters bilden Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt und dem Eichmeister oder der Eichmeisterin.

#### Begründung

Gemäss Art. 2 Abs. 1 und 2 ZMessV organisieren die Kantone den Vollzug der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Messwesen. Für die Aufgaben bestimmten sie die Fachstelle (Eichamt) und die Eichmeisterinnen und Eichmeister. Der Eichmeister oder die Eichmeisterin des Kantons Basel-Stadt wird vom Regierungsrat gewählt.

Im Kanton Basel-Stadt ist der Eichmeister oder die Eichmeisterin selbstständig erwerbend. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden in einem Vertrag geregelt, den seitens des Kantons das zuständige Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt abschliesst. Das Aufgabengebiet des Eichmeisters richtet sich im Übrigen nach der jeweils geltenden Fassung des Bundesgesetzes, den massgeblichen Verordnungen sowie den Dienstanleitungen des METAS<sup>8</sup>.

### **Erläuterungen zu § 5 Erlass von Verfügungen und Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Auf Antrag der Eichmeisterin oder des Eichmeisters erlässt das Amt für Wirtschaft und Arbeit erstinstanzliche Verfügungen.

---

<sup>6</sup> Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 MessG

<sup>7</sup> Vereinbarung vom 27. März 2020 zwischen dem WSU und dem Eichmeister des Kantons Basel-Stadt

<sup>8</sup> Eidgenössische Institut für Metrologie

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen kann nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976) bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements Rekurs erhoben werden.

#### Begründung

Mit dieser Bestimmung wird die Zuständigkeit des Amtes für Wirtschaft und Arbeit als der Aufsichtsbehörde zum Erlass von erstinstanzlichen Verfügungen festgelegt. Da die operative Arbeit durch den Eichmeister des Kantons erfolgt, werden die Verfügungen auf dessen Antrag erlassen.

Mit dem Verweis auf das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung kommt das verwaltungsinterne Rekursverfahren zur Anwendung, wonach eine Verfügung der Aufsichtsbehörde beim Vorsteher oder bei der Vorsteherin des zuständigen Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt mit Rekurs angefochten werden kann.

### **Erläuterungen zu § 6 Strafverfolgung**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über das Messwesen werden nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 verfolgt.

<sup>2</sup> Die Eichmeisterin oder der Eichmeister meldet Widerhandlungen dem Amt für Wirtschaft und Arbeit, das für die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens und zur Überweisung an die Staatsanwaltschaft zuständig ist.

#### Begründung

Die Schweizerische Strafprozessordnung regelt die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesrecht durch die Strafbehörden des Bundes und der Kantone<sup>9</sup>. Gestützt auf das Bundesgesetz über das Messwesen ist die Strafverfolgung Sache der Kantone<sup>10</sup>.

Gemäss Anhang 2 zur kantonalen Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen<sup>11</sup> ist das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt für das Ermittlungsverfahren zuständig.

### **3. Änderung der Verordnung über die vom Amt für Wirtschaft und Arbeit zu erhebenden Gebühren vom 13. Januar 1998 (Gebührenverordnung AWA; SG 810.140)**

#### **Erläuterung zu III<sup>bis</sup> Messgesetzgebung**

§ 7d (neu) Gebühren für Verfügungen

<sup>1</sup> Die Gebühren für Verfügungen gemäss § 5 der Verordnung zum Bundesgesetz über das Messwesen betragen je nach Aufwand Fr. 100 bis 300.

#### Begründung

Der Erlass von Verfügungen ist neu gebührenpflichtig, da der Eichmeister bzw. das Amt für Wirtschaft und Arbeit bisher keine Verfügungen ausstellte bzw. wegen der fehlenden Verordnung auch nicht ausstellen konnte. Der Rahmen für die Gebühren bewegt sich gemäss Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip zwischen 100 und 300 Franken.

---

<sup>9</sup> Art. 1 Abs. 1 StPO

<sup>10</sup> Art. 24 Abs. 1 MessG

<sup>11</sup> SG 257.110